

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Würzburg

(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Ich beantrage die Einrichtung folgender Übermittlungssperre(n)

- a) An **Parteien und Wählergruppen** dürfen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen mein Name und meine Anschrift nicht weiter gegeben werden.
- b) Bei **Alters- und Ehejubiläen** darf eine Mitteilung über diese Jubiläen nicht weiter gegeben werden.
- c) An **Adressbuchverlage** dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weiter gegeben werden.
- d) Einfache Melderegisterauskünfte dürfen nicht **im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet** zu meiner Person erteilt werden.
- e) An die **Religionsgemeinschaft meines Ehegatten**, der ich nicht angehöre, dürfen meine Daten nicht weiter gegeben werden.
Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, die nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten angehören.

Für den Antrag unter Buchstabe b) und den Antrag unter Buchstabe e), soweit minderjährige Kinder betroffen sind, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Erläuterungen zum Antrag:

Zu a)

Das Bayerische Meldegesetz (MeldeG) vom 15.12.2006, veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2006, Seite 990, erlaubt in Art. 32 Abs. 1, an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten zu erteilen. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, den Antrag unter Buchstabe a) anzukreuzen.

Zu b)

Nach Art. 32 Abs. 2 MeldeG können Parteien und Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften (z.B. Landtagsabgeordnete oder Stadtratsmitglieder) und Wahlbewerber sowie Presse und Rundfunk eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen (z.B. 80. Geburtstag oder Goldene Hochzeit) erhalten. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, den Antrag unter Buchstabe b) anzukreuzen. Der Widerspruch gilt sowohl für Alters- als auch für Ehejubiläen. Die Beschränkung auf eine Art der Jubiläen ist bei verheirateten Personen nicht möglich. Diese können ihr Widerspruchsrecht auch nur gemeinsam ausüben. Es sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Zu c)

Nach Art. 32 Abs. 3 MeldeG dürfen Adressbuchverlagen Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften aller Einwohner mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, den Antrag unter Buchstabe c) anzukreuzen.

Zu d)

Nach Art. 31 Abs. 3 MeldeG können Melderegisterauskünfte u.a. auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist dann nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Datenübermittlung widersprochen hat. Die Melderegisterauskunft nach Art. 31 Abs. 1 MeldeG auf anderem Wege bleibt unberührt.

Zu e)

In Art. 29 Abs. 2 MeldeG ist vorgesehen, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (z.B. Evang.-Luth. oder Kath. Kirche) neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, mitgeteilt werden. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, den Antrag unter Buchst. d) anzukreuzen. Sind minderjährige Kinder betroffene Familienangehörige, so ist ggf. die Unterschrift von beiden Ehegatten erforderlich. Eine beantragte Übermittlungssperre ist unwirksam, soweit die Daten für Erhebung der Kirchensteuer weitergegeben werden.

Würzburg, _____

Unterschrift des Antragstellers

I. Melderegister zum Eintragen

II. Weglegen zum Akt Übermittlungssperren

Zu b) und e) Unterschrift des Ehegatten